

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen in der Gemeinde Kabelsketal

### (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Neufassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I. S. 286) und § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2003, S. 246) sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Kabelsketal (Sondernutzungssatzung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 20. Oktober 2004 mit Beschluss-Nr. 158-8./04 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

---

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.  
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung der Gemeinde Kabelsketal über die Sondernutzung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Kabelsketal (Sondernutzungssatzung) vom 20.10.2004 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen :
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 2.500,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

## **§ 2** Gebührenschuldner

---

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3** Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

---

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf, erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Januar des Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung.  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Weiterhin können sie direkt vor Ort von einer dafür beauftragten Person erhoben werden.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## § 4 Gebührenerstattung

---

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## § 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

---

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht jedoch nicht aus.
- (4) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, so soll eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben werden.
- (5) Eine Herabsetzung der Sondernutzungsgebühren um 90 % kann gewährt werden für Sondernutzungen durch Vereine der Gemeinde Kabelsketal und bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen im Gemeindegebiet.  
Ein Anspruch auf Herabsetzung besteht nicht.

## § 6 Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 20.10.2004

S i e g e l

.....  
Hambacher  
Bürgermeister der Gemeinde Kabelsketal

## Sondernutzungsgebührensatz der Gemeinde Kabelsketal

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Verkauf im öffentl. Straßenraum (außerhalb der Marktflächen)				
1.1	- ohne bes. Verkaufseinrichtungen oder von Warenauslagen/Tischen bis max. 15 m <sup>2</sup>	Stück	Tag	10,00	
1.2	- ohne bes. Verkaufseinrichtungen oder von Warenauslagen/Tischen über 15 m <sup>2</sup> (ab 0 – 15 m <sup>2</sup> und weitere m <sup>2</sup> )	m <sup>2</sup>	Tag	2,50	
1.3	- aus Verkaufswagen oder festen Verkaufseinrichtungen und Fahrzeugen	Stück	Tag	8,00	
2.	Imbissstände, Getränkestände				
2.1	- ohne Sitzgelegenheit	Stück	Tag	8,00	
2.2	- mit Sitzgelegenheit (Gebühr wie Nr. 2.1 zzgl.)	m <sup>2</sup>	Tag	0,75	3,00
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden				
3.1	- Nutzung vor der Gaststätte zwischen 10:00 und 22:00 Uhr	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Woche	0,75 5,00	3,00
3.2	- Nutz. vor der Gaststätte auch nach 22:00 Uhr	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Woche	2,00 10,00	5,00
4.	Schaukästen, Automaten Werbeanlagen und dergleichen				
4.1	- Infostände, -tische und sonstige Informationsverbreitung	m <sup>2</sup>	Tag	5,00 - 15,00	
4.2	- Einzelplakattafeln bis Größe A 1	Stück	Tag	0,40	
4.3	- Einzelplakattafeln über 0,5 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	Tag	0,50	
4.4	- Aufsteller / Stehtafeln A 0	Stück	Tag	1,20	
4.5	- Doppelseitige Plakattafeln sowie Aufsteller / Stehtafeln	Stück	Tag	Gebühr wie Nr. 4.2 bzw. 4.3 und 4.4 zzgl. 50 %	
4.6	- Werbeschilder, -planen u.ä.	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Monat	1,50 25,00	
5.	Fahrradständer ohne Werbeträger			gebührenfrei	

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
6.	elektronische Kinderspielgeräte	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Monat	1,20 12,00	
7.	Ausstellungen, Veranstaltungen Vorführungen	m <sup>2</sup>	Tag	2,50	10,00
8.	Tribünen, Bühnen o. ä.	m <sup>2</sup>	Tag	2,00	5,00
9.	Inanspruchnahme des Straßenraumes für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum				
9.1	- auf Geh- und Radwegen, Plätze und Fußgängerstraßen - teilweise Sperrung - ganze Sperrung	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Tag	0,05 - 0,25 0,25 - 0,50	3,00 3,00
9.2	- Fahrbahnen - teilweise o. halbseitige Sperrung - Vollsperrung	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>	Tag Tag	0,10 - 0,50 0,30 - 1,00	5,00 5,00
10.	Baustoffablagerung, Aufstellen von Schuttcontainern, Müllbehältern, Baugeräten, Arbeits- und Mannschaftswagen mit und ohne Bauzaun				
10.1	- auf Geh- und Radwegen, Plätzen und Fußgängerstraßen	m <sup>2</sup>	Tag	0,10 - 0,50	3,00
10.2	- auf Fahrbahnen	m <sup>2</sup>	Tag	0,10 - 1,50	5,00
10.3	- auf z. Zt. nicht genutzten Flächen	m <sup>2</sup>	Tag	0,05 - 0,25	3,00
11.	Gerüste	lfd.m	Tag	0,05	3,00
12.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kfz, Anhängern, Wohnwagen und dergleichen länger als 24 Stunden	Stück	Tag	5,00 - 15,00	
13.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind			2,50 - 2.500,00	